

3. Änderung

der Preisliste des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) für die Wasserversorgung vom 29. 11. 2004 vom 12. 11. 2007

Aufgrund von § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2,4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. 11. 2005, und § 9 der Rumpfsatzung (RfS) des ZWAV hat die Verbandsversammlung am 12. 11. 2007 folgende Änderung der Preisliste für die Wasserversorgung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Unter „Nebenleistungen Trinkwasser“ wird Nr. 5. (Ausleih von Standrohrzählern) wie folgt neu gefasst:

5. Ausleih von Standrohrzählern

	<i>netto</i>	<i>brutto</i> (19 % MwSt.)
Sicherheitsbetrag	250,00 €	entfällt
Miete für jeden angefangenen Monat	10,00 €	11,90 €
	<i>netto</i>	<i>brutto</i> (7 % MwSt.)
Wasserverbrauch	1,90 €/m ³	2,03 €/m ³

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Trinkwasserpreisliste gemäß § 1 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, 12. 11. 2007



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

3. Änderung

der Preisliste des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) für die Abwasserentsorgung vom 29. 11. 2004 vom 12. 11. 2007

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2,4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. 11. 2005, und § 8 der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) des ZWAV hat die Verbandsversammlung am 12. 11. 2007 folgende Preislistenänderung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Nr. 4.2. der Abwasser-Preisliste wird wie folgt neu gefasst:

4.2. Stundensätze

Stundensatz gewerbliche Arbeitnehmer	39,36 €/Std.
Zuschläge Überstunden-/Sonntags-/Nachtarbeit	11,81 €/Std.
Ingenieurtechnische Leistungen:	
Ingenieurtechnisches Personal	34,00 €/Std.
Leistungen der Plankammer	28,50 €/Std.
Meister	31,10 €/Std.
Schachtscheingenehmigungen Normalfall	14,44 €/Stück

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Abwasser-Preisliste gemäß § 1 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, 12.11.2007



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

2. Satzung

zur Änderung der Rumpfsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Rumpfsatzung Abwasser – RsA) vom 29. 11. 2004 vom 12. 11. 2007

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2,4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. 11. 2005 hat die Verbandsversammlung am 12. 11. 2007 folgende Änderung der Rumpfsatzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Rumpfsatzung Abwasser – RsA) beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

(1) Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Der Inhalt von abflusslosen Gruben und der Schlamm aus Kleinkläranlagen sind dem ZWAV oder einem vom ZWAV beauftragten Unternehmen zu überlassen.“

(2) Der bisherige § 4 Absatz 4 wird zu § 4 Absatz 5.

(3) In § 7 Absatz 1 Ziffer 3. wird das Wort „oder“ gestrichen.

(4) In § 7 Absatz 1 wird nach Ziffer 3. folgende Ziffer 4. neu eingefügt:

„4. die Überlassungspflicht nach § 4 Absatz 4 verstößt, oder“

(5) In § 7 Absatz 1 wird die bisherige Ziffer 4. zu Ziffer 5.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß § 1 dieser Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, 12. 11. 2007



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

1. Änderung

der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 25. 09. 2006 vom 12. 11. 2007

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2,4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. 11. 2005, und § 8 der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) des ZWAV, zuletzt geändert am 25. 09. 2006, hat die Verbandsversammlung am 12. 11. 2007 folgende Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben

(1) Der ZWAV kann für die Einleitung von Abwasser, das in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, die noch nicht an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen sind, die Vorreinigung des Abwassers durch den Kunden mittels Kleinkläranlage vorschreiben.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Kunden entsprechend § 4 Kleinkläranlagenverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu kontrollieren, zu warten und zu leeren. Der ZWAV kann auf Antrag Ausnahmeregelungen (z. B. längere Leerungszeiträume) treffen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.